PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!

Stellungnahme des VDAB e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz - PNOG)

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Mauerstraße 29
10117 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an:
Pflegereformgesetz-Verbaende@bmg.bund.de

Hauptstadtbüro

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0
Fax 030 / 20 05 90 79-19
E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Berlin, 10. Juni 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz - PNOG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz - PNOG).

Zum wiederholten Mal – wie zuletzt beim GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz – müssen wir allerdings feststellen, dass auf eine ernsthafte Einbeziehung der relevanten Gruppen kein Wert gelegt wird. Drei Werktage Stellungnahmefrist und die Anhörung am Tag des Fristendes senden ein klares Signal und führen eine sinnvolle Beteiligung der Praxis an dem Gesetzentwurf schlicht ad absurdum. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch nach der Anhörung der Zeitdruck weiterbesteht und es kaum Zeit und Gelegenheit geben wird, um die beste Lösung zu ringen. Dies scheint auch grundsätzlich nicht mehr gewollt zu sein, wenn Stellungnahmeverfahren zu reinen Pflichtveranstaltungen verkommen und man fachliche Auseinandersetzungen schon organisatorisch vermeidet, indem man Anhörungen als Massenveranstaltungen im Rahmen von Online-Meetings veranstaltet. Dieses wiederholte Verfahren lässt sich auch nicht mit dem großen politischen Handlungsdruck rechtfertigen. Immerhin war es auch möglich, die Befassung des Kabinetts mit dem PNOG mehrmals zu verschieben. Nur für die Stellungnahmen kann keine angemessene Frist eingeräumt werden. Wir halten diese Entwicklung für sehr bedenklich und appellieren erneut an das Bundesgesundheitsministerium, zu geordneten und wertschätzenden Verfahren zurückzukehren.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

Es war uns in der Kürze der Zeit unmöglich das PNOG vollständig auf seine systemischen und praktischen Wechselwirkungen zu prüfen. Deshalb beschränken wir uns vor allem auf die geplanten Neuregelungen, die Pflegeeinrichtungen unmittelbar, organisatorisch, personell oder wirtschaftlich betreffen.

Problem und Ziel – Grundsätzliche Bewertung

Der VDAB vertritt als gemeinnütziger Fachverband bundesweit mehr als 1.800 Mitgliedseinrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe darunter ambulante Pflegedienste, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Anbieter der außerklinischen Intensivpflege. Die Mehrzahl unserer Mitglieder sind mittelständische, privat geführte Unternehmen, die täglich die Versorgung pflegebedürftiger, kranker und behinderter Menschen sicherstellen.

Wir nehmen die Notwendigkeit einer finanziellen Stabilisierung der sozialen Pflegeversicherung zur Kenntnis und erkennen an, dass der Gesetzgeber angesichts eines Finanzbedarfs von bis zu 21 Milliarden Euro jährlich bis 2030 zum Handeln gezwungen ist. Gleichwohl dürfen finanzpolitische Maßnahmen nicht dazu führen, dass die pflegerische Versorgungslandschaft destabilisiert, die Attraktivität der Pflegeberufe geschmälert und die unternehmerische Existenz mittelständischer Pflegeanbieter gefährdet wird.

Der VDAB e.V. bewertet den vorliegenden Entwurf in der Gesamtschau mit großer Sorge. Die Finanzierungslasten werden überproportional auf die Leistungserbringer und die Pflegebedürftigen verlagert, während die versprochenen Versorgungsverbesserungen vielfach unter Finanzierungsvorbehalt stehen oder erst in Jahren greifen.

Der VDAB teilt die Analyse des Referentenentwurfs, dass die soziale Pflegeversicherung vor erheblichen finanziellen und strukturellen Herausforderungen steht. Die Zunahme auf über 6 Millionen Pflegebedürftige, die angespannte Personalsituation und die steigenden Eigenanteile erfordern gesetzgeberisches Handeln.

Gleichwohl kritisiert der VDAB die einseitige Schwerpunktsetzung des Entwurfs: Die finanziellen Einsparungen in Höhe von über 11 Milliarden Euro jährlich werden maßgeblich durch Leistungskürzungen für Pflegebedürftige, durch die Aussetzung der Tariftreueregelung und durch eine Verschärfung der Begutachtungssystematik erzielt. Damit werden die Kosten der Konsolidierung überproportional von den Pflegebedürftigen, den Pflegekräften und den Leistungserbringern getragen.

Der VDAB fordert eine ausgewogenere Lastenverteilung, die die Versorgungssicherheit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Pflegeeinrichtungen stärker berücksichtigt.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

Gemessen an den grundsätzlichen Herausforderungen in der professionellen Pflege in den nächsten 20 Jahren müssen wir mit Ernüchterung feststellen, dass auch dieser Gesetzentwurf KEINE Antworten auf die zentralen Zukunftsfragen gibt:

1. Sicherstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit professioneller Pflege
2. Bekämpfung des Personalmangels
3. Wirtschaftliche Stabilisierung der Pflegeunternehmen als Rückgrat der Versorgung
4. Nachhaltige generationengerechte Finanzierung

Der Titel des Gesetzentwurfs ist offensichtlich bewusst gewählt, denn tatsächlich wird nur das bestehend System im Hinblick auf Einsparpotenziale neu geordnet. Die überfällige Strukturreform bleibt dagegen wieder aus. Zukunft findet nur in Modellprogrammen statt, die schon in der Vergangenheit oft dazu gedient haben, sich politisch Zeit zu erkaufen und nicht entscheiden zu müssen. Ganz zu schweigen davon, dass kaum eines den Weg in die Regelversorgung findet.

Das PNOG wird deshalb die Situation in der professionellen Pflege nicht verbessern, sondern vor allem die Probleme in der Versorgung verschärfen, wenn Einrichtungen noch zusätzlich wirtschaftlich geschwächt und Pflegekräften nicht mehr tariflich bezahlt werden sollen.

Das PNOG wird auch nicht, wie öffentlich angekündigt, Beitragssatzerhöhungen für das kommende Jahr und darüber hinaus vermeiden. Der Gesetzentwurf sieht Steigerungen ausdrücklich vor. Im Wesentlichen sind das fünf Bereiche:

1. Allgemeine Beitragssatzsteigerung von 3,4% auf 3,6%

2. Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,7 Beitragssatzpunkten

2. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze

3. Abschaffung der kostenfreien Mitversicherung von Ehegatten

4. Pflichtbeiträge der Arbeitgeber für Minijobs

Notwendig wurde dies wohl vor allem, weil es weder zur überfälligen Rückzahlung der Coronahilfen aus Steuermitteln an die Pflegeversicherung kommen wird noch eine Finanzierung der Rentenversicherungsbeiträge pflegender Angehöriger außerhalb der Pflegeversicherung geplant ist.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

Lösung – Bewertung der einzelnen Maßnahmen

§ 2 Absatz 2 Vorrang der häuslichen Pflege und Art und Umfang der Leistungen

Es ist an der Zeit, von dem Grundsatz ambulant vor stationär im Gesetz Abstand zu nehmen. Die hohen Eigenanteile in der vollstationären Pflege bewirken schon jetzt de facto, dass Pflegebedürftige immer später vollstationäre Pflege in Anspruch nehmen. Versorgungsstrategisch wäre es deshalb richtig, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mit der demografischen Entwicklung selbst unter Anpassung der Schwellenwerte bei den Pflegegraden deutlich mehr Pflegebedürftige auch vollstationäre Pflege in Anspruch nehmen werden. Deshalb wird dieser Versorgungsform eine besondere Bedeutung bei der Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Baby-Boomer-Generation zukommen. Es werden also in Zukunft alle professionellen Versorgungsformen gebraucht und vor allem diejenigen, die skalierbar sind. Wir erkennen an, das ambulante Pflege elementar für die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und für die Stabilisierung der Pflege durch Angehörige ist, die es zu stärken gilt. Der Gesetzgeber sollte trotzdem eine ehrliche Perspektive einnehmen. Angesichts des anhaltenden Personal- und Geldmangels wird die ambulante Pflege als personalintensive Eins-zu-Eins-Versorgung nicht in ausreichendem Maße ausgebaut werden können. Auch deshalb sollte der Grundsatz ambulant vor stationär gestrichen werden.

§ 3 Selbstbestimmung und Rechte der Pflegebedürftigen

Diese Vorschrift enthält nur allgemeine Programmsätze, die meist im gleichen Atemzug relativiert und eingeschränkt werden. Mit dem daraus in der Praxis entstehenden Spagat zwischen Anspruch Wirklichkeit werden die Einrichtungen wieder allein gelassen. Echte Selbstbestimmung ergibt sich aus individuellen Gestaltungsmöglichkeit in der Versorgung und nicht aus wohlfeilen Wünschen des Gesetzgebers. Die regulierten Leistungsinhalte und der regulierte Leistungsbezug verhindern nach wie vor echte Selbstbestimmung auf der Bezugsseite und unternehmerische Gestaltung auf der Angebotsseite. Stattdessen sieht sich der Gesetzgeber immer noch in der Rolle, abstrakt entscheiden zu können und zu müssen, was für Pflegebedürftige und Pflegeeinrichtungen bei der Gestaltung der Versorgung gut zu sein hat. Ein mutiger Schritt zu einer Strukturreform hätte schon hier beginnen können und wurde verpasst.

Regelungshinweis: Der Absatz 5 enthält keinen Hinweis, wer zum Hinweis auf die Rechte gegenüber dem Pflegebedürftigen verpflichtet werden soll.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

§ 6 Rechte und Pflichten der Pflegeeinrichtungen

Die Rechte der Pflegeeinrichtungen werden hier nicht ausreichend berücksichtigt. Leistungen können nur im Rahmen der vertraglichen Regelungen und in Absprache (nicht jederzeit) mit der pflegebedürftigen Person erfolgen. Weiterhin muss die Leistungserbringung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Pflegeeinrichtung berücksichtigen. Wir fordern dies in Satz 1 entsprechend zu ergänzen.

Pflegeeinrichtungen sollen durch präventive und rehabilitative Pflegemaßnahmen positiv auf die Pflegebedürftigkeit einwirken. Abgesehen davon, dass aktivierende Pflege bereits jetzt leitender Grundsatz und gelebte Praxis ist, stellt sich die Frage, wie Pflegeeinrichtungen diesem Auftrag gerecht werden sollen. Der Gesetzentwurf sieht keine spezifischen und finanzierten Leistungen vor. Unklar bleibt auch, welche Pflegemaßnahmen überhaupt rehabilitativ wirken können. Bei der Rehabilitation bewegt man sich im Bereich von medizinisch-therapeutischen Leistungen, die Pflegeeinrichtungen über die Qualifikationsstruktur ihrer Mitarbeitenden nicht abbilden können. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass Pflege die Prävention und Rehabilitation quasi nebenbei erbringen soll – ohne einen korrespondierenden finanzierten Leistungskatalog bzw. gesondertes Personal. Wir lehnen die Verpflichtung der Einrichtungen ab und fordern die Streichung.

§ 7 Aufgaben der Pflegekassen

Die in § 7 vorgesehene Stärkung der Sicherstellungsverantwortung der Pflegekassen sowie die bessere Vernetzung der Versorgungsstrukturen begrüßen wir ausdrücklich.

§ 7a Pflegecockpit

Wir begrüßen die Einführung des einheitlichen „Pflegcockpits“.

§ 7c und § 7d i.V.m. § 17 Absatz 1a Anspruch auf individuelle Pflegebegleitung

Die Einführung der Pflegebegleitung ab dem 1. Januar 2028 als Ersatz für die bisherige Pflegeberatung nach § 7a SGB XI wird vom VDAB grundsätzlich positiv bewertet. Die präventionsorientierte Begleitung und das Fallmanagement können einen wertvollen Beitrag zur Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements leisten.

Wir fordern, dass Pflegeeinrichtungen als Leistungserbringer in Bezug auf die Pflegebegleitung vorrangig beauftragt werden. Sie verfügen über die beste pflegefachliche und sozialrechtliche Expertise und halten bereits durch die Durchführung der in der Häuslichkeit erbrachten Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 sowie der Pflegekurse und individuellen Schulungen nach § 45 die entsprechenden strukturellen und organisatorischen Ressourcen vor.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

Die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene müssen als gleichwertige Partner mit in die Erstellung der Richtlinien nach **§ 17 Absatz 1a** einbezogen werden. Zudem muss die gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Pflegebegleitung zu den Vorbehaltsaufgaben nach dem Pflegeberufegesetz zählt und nur durch Pflegefachpersonen erbracht werden kann und darf.

Die Verpflichtung zur Meldung an die Pflegekassen nach **Absatz 5 Nummer 2** sollte um die Verpflichtung der Pflegekassen ergänzt werden, flächendeckend zu erheben, wie viele Pflegebedürftige innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens keine Versorgung erhalten oder auf Komplementärangebote verwiesen werden müssen. Eine solche Erhebung gäbe Auskunft über die tatsächlich bestehende Versorgungslücke und schlösse ein zentrales Erkenntnisdefizit zur tatsächlichen Versorgungssituation in der Fläche.

Wir begrüßen die verpflichtende Pflegebegleitung gemäß **Absatz 6** sowie die Kürzungsmöglichkeiten für pflegebedürftige Personen, die das Entlastungsbudget erhalten. Dies sichert die pflegerische Versorgung und verhindert missbräuchliche nicht zweckgebundene Nutzung von Versicherungsgeldern.

§ 8 Gemeinsame Verantwortung

Absatz 4

Die Daten zur regionalen pflegerischen Versorgungssituation sind auch für die regionalen Pflegeanbieter und ihre Verbände wichtige Informationen zur Weiterentwicklung der regionalen Versorgung. Deshalb plädieren wir für die entsprechende Erweiterung des Adressatenkreises.

Uns erschließt sich darüber hinaus der Kreis der Empfehlungspartner nicht. Da es um die pflegerische Versorgungssituation geht stellt sich die Frage nach der Rolle der Eingliederungshilfe in diesem Kontext und nach dem Grund für Verzicht auf die Einbindung der Verbände der Pflegeeinrichtungen. Wir fordern deshalb die Klarstellung der Rollen und die Aufnahme der Verbände der Pflegeeinrichtungen in den Kreis der Empfehlungspartner.

Absatz 5a (alt) - Streichung

Die Finanzierung der Geschäftsstelle nach § 82c Absatz 6 SGB XI wird dadurch eingestellt. In Abweichung von den Regelungen im neuen § 72 Absatz 3g erfolgt dies nicht zeitlich begrenzt, sondern unbefristet. Dies ist entweder nur auf regelungssytematische Inkonsequenz zurückzuführen oder gibt im Falle einer bewussten Entscheidung schon einen Ausblick auf den Umgang mit den Aussetzungsregelungen im § 72 Absatz 3g nach Fristablauf.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

§ 9 Aufgaben der Länder

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der Länder ihrer Aufgabe zur finanziellen Unterstützung der pflegebedürftigen Personen in Bezug auf die Investitionskosten nicht nachkommen.

Wir unterstützen deshalb ausdrücklich den gesetzgeberischen Appell an die Länder und unterstreichen nochmals, dass die Investitionskostenförderung ein wesentlicher Faktor zur Begrenzung der Eigenanteile ist.

§ 11 Förderung von Innovation und Digitalisierung

Der VDAB begrüßt das Fördervorhaben zu Innovation und Digitalisierung. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass insbesondere Modellprojekte, die sich in der Praxis bewährt haben und deren positive Effekte wissenschaftlich erwiesen sind, zwingend vom Modellstatus in die Regelversorgung überführt werden können. Wir fordern dies entsprechend zu ergänzen.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Zuschüsse gemäß Absatz 3-5 im Sinne der Versorgungssicherheit nicht für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege vorgesehen sind. Wir fordern diese entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Förderung guter Versorgung

Innovative Versorgungsansätze müssen unabhängig von der Berücksichtigung einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung des Personals in Pflegeeinrichtungen erprobt werden können. In den Modellvorhaben sollen Maßnahmen der (internen) Organisationsentwicklung ausreichend Raum erhalten und auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden.

Wir fordern die Formulierung „unter besonderer Berücksichtigung einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung des Personals“ zu streichen.

Die gesetzliche Regelung zur Überführung gelungener Modellvorhaben in die Regelversorgung fehlt hier ebenfalls. Wir fordern diese zu ergänzen.

§ 15 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit, Begutachtungsinstrument mit den Übergangsregelungen nach § 142b

Die Anhebung der Schwellenwerte ist in erster Linie eine Maßnahme zur Kostendämpfung, die wir als haushaltspolitische Entscheidung so zur Kenntnis nehmen. Die Anpassung der Begutachtungssystematik ist die finanziell gewichtigste Einzelmaßnahme des Entwurfs mit erwarteten Minderausgaben von 1,3 Milliarden Euro (2027) aufwachsend auf 4,2 Milliarden Euro (2030). Der VDAB bewertet diese Maßnahme mit großer Sorge.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

Wir weisen darauf hin, dass eine Änderung der Pflegegradermittlung nicht dazu führt, dass die zu begutachtenden Personen weniger Unterstützung bedürfen. Die benötigten Unterstützungsleistungen werden lediglich in andere Versorgungsstrukturen wie zum Beispiel pflegende An- und Zugehörige oder in den Bereich der kommunalen Altenhilfe verlegt. Zudem führt die Verschiebung der Schwellenwerte nach oben zu einer starken Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungserbringer. Für den zusätzlichen Pflegeaufwand steht zukünftig nur die gleiche Anzahl an Personal zur Verfügung.

Für die Leistungserbringer bedeutet dies:

- Weniger Pflegebedürftige mit anerkanntem Pflegegrad bedeuten weniger Leistungsberechtigte und damit geringere Erlöse für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen.
- Die Einführung einer Evidenzkontrolle vor der Begutachtung (§ 18 Absatz 1 Satz 4), bei der Antragsteller über die Erfolgsaussichten ihres Antrags „beraten“ und zur Rücknahme aufgefordert werden können, birgt das Risiko einer faktischen Zugangshürde zum Leistungssystem.
- Die stärkere Befristung von Pflegegraden (§ 33 Absatz 1) führt zu häufigeren Wiederholungsbegutachtungen und damit zu Planungsunsicherheit für alle Beteiligten.

Forderung des VDAB e.V.:

- Die Anpassung der Begutachtungssystematik darf nicht primär als Sparinstrument eingesetzt werden.
- Die Evidenzkontrolle muss so ausgestaltet werden, dass sie keine abschreckende Wirkung auf Antragsteller entfaltet.
- Die Leistungserbringerverbände müssen im Beirat nach § 18f angemessen vertreten sein.

Die Anhebung der Schwellenwerte wirkt sich in den Pflegegraden unterschiedlich aus. Die Eintrittsschwelle steigt im Pflegegrad 1 um 20 Prozent, in Pflegegrad 2 um gut 10 Prozent und in Pflegegrad 3 um rund 5 Prozent. Im Pflegerad 3 wird zusätzlich die Bandbreite der Gesamtpunkte schmaler, da der Eintrittswert auf 50 Punkte steigt und der Maximalwert bei 70 Punkten bleibt. Das verhindert zumindest ein „Abrutschen“ aus Pflegegrad 4 in Pflegegrad 3 rein auf Basis der Punktwerte.

§ 18f Beirat zur Weiterentwicklung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, des Begutachtungsinstrumentes und des Verfahrens zur Pflegebegutachtung

Insbesondere bei der Weiterentwicklung des Verfahrens zur Pflegegutachtung muss die Praxis miteinbezogen werden. Wir fordern daher, den Beirat mit mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Verbände der Leistungserbringer auf Bundesebene zu besetzen.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

§ 30 Absatz 1 Dynamisierung

Wir begrüßen die regelhafte Anpassung der Leistungsbeträge nach dem 4. Kapitel des SGB XI. Eine Deckelung der Anpassung auf den durchschnittlichen Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme je abhängig beschäftigter Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer lehnen wir ab. Um eine Entwertung des Leistungsanspruches zu verhindern, muss immer der Bezug zur Kerninflation hergestellt werden. Wir fordern den Nebensatz zu streichen.

§ 36 Sachleistungsbudget

Grundsätzlich begrüßen wir die die Erhöhung der Sachleistungsbeträge. Wir merken jedoch an, dass die reine Umbenennung der einzelnen Leistungsansprüche in Budgets nicht wie intendiert eine freie Verfügbarkeit der Ansprüche zulässt, sondern weiterhin die starren Vorgaben zur zweckgebundenen Nutzung bestehen.

§ 37 Entlastungsbudget

Absatz 2 Kürzung

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 und 3 sollen in den ersten drei Monaten nach erstmaliger Einstufung nur 50 % des Entlastungsbudgets erhalten. Dies stellt eine massive Kürzung in der Phase dar, in der der Unterstützungsbedarf am höchsten ist. Wir fordern die Regelung im Sinne der Versorgungssicherheit zu streichen.

Absatz 3 Beratungsbesuche

Die Befristung der Beratung bei Bezug des neuen Entlastungsbudgets auf den 31.Dezember 2027 lehnen wir strikt ab. Insbesondere Leistungserbringer im ambulanten Versorgungssettings leisten einen umfassenden Beitrag zur Versorgungssicherheit und -stabilität in häuslichen Pflegearrangements. Sie verfügen über die weitreichendste Expertise in der pflegefachlichen Begleitung, der Anleitung und Schulung von Pflegemaßnahmen und genießen das umfassende Vertrauen von pflegebedürftigen Personen sowie ihren An- und Zugehörigen. Ebenfalls sollte auf die bestehenden Netzwerkstrukturen zurückgegriffen werden, die durch jahrelanges Engagement der ambulanten Pflegeeinrichtungen aufgebaut und weiterentwickelt wurden. Wir fordern daher die Befristung ersatzlos zu streichen.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

§ 39 Überbrückungsbudget

Das Überbrückungsbudget muss für pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 1 gewährt werden, da auch bei geringfügigem Unterstützungsbedarf eine pflegerische Akutsituation eintreten kann.

Wir fordern das Überbrückungsbudget auf den Betrag des gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a (alt) zu erhöhen und den Kreis der Anspruchsberechtigten entsprechend zu ergänzen.

§ 42a (alt) Gemeinsamer Jahresbetrag

Die Streichung des erst im Juli 2025 eingeführten gemeinsamen Budgets erachten wir als nicht zielführend. Vor allem flankierend zu ambulanter Pflege spielen Kurzzeit- und Verhinderungspflege eine wichtige Rolle. Deshalb war der gemeinsamen Jahresbetrag ein gutes Instrument, um flexiblen Leistungsbezug zu ermöglichen. Stattdessen steht nun zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Akutsituationen ein geringerer Leistungsbetrag zur Verfügung.

Der VDAB fordert die Beibehaltung des gemeinsamen Jahresbetrages.

§ 45b Sozialraumbudget

Die Erhöhung des bisherigen Entlastungsbetrags von 125 auf 175 Euro (für Personen ab 25 Jahren) bzw. 300 Euro (für unter 25-Jährige) als Sozialraumbudget ist grundsätzlich positiv. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, dass pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 1 dieses Budget nicht erhalten sollen.

Wir fordern die Anspruchsberechtigung auf alle pflegebedürftigen Personen auszuweiten.

§ 42 Kurzzeitpflege und § 88b Erstattung von Vorhaltekosten bei Akut-Kurzzeitpflege

§ 42 Absatz 4 Satz 1 formuliert einen Anspruch auf die Akut-Kurzzeitpflege, die nach Ermessen der Pflegebegleitung gewährt wird, solange das Budget nach § 88b Absatz 3 für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft worden ist. Somit droht eine Refinanzierungslücke für die vorgehaltenen Kapazitäten der Akut-Kurzzeitpflege in den Einrichtungen. Die prospektive Budgetfestsetzung darf nicht zulasten der Leistungserbringer erfolgen. Die Kostenträger müssen eine Lösung finden, wie mit Budgetüberschreitungen umgegangen werden soll. Erbrachte Leistungen müssen refinanziert werden.

Die nach § 88b Absatz 1 infolge der Nichtauslastung entstandenen Vorhaltekosten der Akut-Kurzzeitpflege-Plätze müssen voll refinanziert werden, soweit diese nicht bereits nach anderen Vorschriften finanziert werden. Eine bloß anteilige Refinanzierung lehnen wir ab.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

§ 43c Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen

Die Verlängerung der Verweildauerstufen für den Leistungszuschlag um jeweils sechs Monate bedeutet, dass Pflegebedürftige künftig die erhöhten Zuschlagsstufen (30 %, 50 %, 75 %) jeweils sechs Monate später erreichen als bisher (nach 18, 36 bzw. 54 statt bisher nach 12, 24 bzw. 36 Monaten). Dies führt unmittelbar zu einer später einsetzenden finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen und kann zu einem schnelleren Abrutschen in die Sozialhilfe und damit zu erheblichen Mehrbelastungen des Sozialhilfeträgers führen. Dort bestehen bereits jetzt erhebliche Probleme bei der zeitnahen Auszahlung der Hilfe zur Pflege, so dass durch die Regelung ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko für die Einrichtungen entsteht. Um die Refinanzierung der Pflege sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass die Mehrbelastung des Sozialhilfeträgers durch eine entsprechend bessere finanzielle Ausstattung und den Ausbau der Kapazitäten zur Antragsbearbeitung aufgefangen wird.

§ 72 Absatz 3g Aussetzung der Tariftreueregelung

Die befristete Aussetzung der Tariftreueregelung ist für den VDAB die zentral problematischste Maßnahme des gesamten Gesetzentwurfs.

Die Regelung in § 72 Absatz 3g sieht vor, dass die Absätze 3a bis 3e sowie wesentliche Teile des § 82c SGB XI ab dem 2. Januar 2027 für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nicht mehr anzuwenden sind. Gleichzeitig werden Vergütungssteigerungen auf die durchschnittliche Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V (Grundlohnrate) gedeckelt. Dies versetzt alle Einrichtungen in eine unauflösbare Zwickmühle zwischen gedeckelter Refinanzierung und bestehenden tarif- oder arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, in die sie der Gesetzgeber selbst mit den GVWG gezwungen hat! Zwar ist die Aussetzung der Verpflichtung zur Durchführung der jährlichen Erhebung dem Grunde nach zu begrüßen, sie kommt allerdings Jahre zu spät und hätte so nie etabliert werden dürfen. Darauf hat der VDAB, zusammen mit anderen Verbänden, schon bei Entstehung des GVWG hingewiesen und sogar beklagt.

Nun soll einfach die Sicherstellung der vollständigen Refinanzierung entfallen, obwohl tarifgebundene Träger sowie Einrichtungen mit verbindlicher tarifähnlicher Bindung durch arbeitsvertragliche Bezugnahme weiterhin verpflichtet bleiben, die entsprechenden Löhne und Tarifsteigerungen zu zahlen. Mit dem Wegfall der Tariftreueregelung und damit auch des RÜE entstünde zwar formal wieder eine freiere Lohnbildung, die sich allerdings für die Einrichtungen aus arbeits- oder tarifvertraglichen Verpflichtungen nicht umsetzen ließe. Tatsächliche Tarifsteigerungen und marktbedingte Lohnanpassungen wird es jedoch weiterhin geben. Damit bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bestehen, während die Gegenfinanzierung entfiele.

Auch für Anwender des regional üblichen Entgeltniveaus (RÜE) würde die gesetzgeberisch vorgegebene Deckelung auf die Grundlohnsummensteigerung zu erheblichen Verwerfungen führen. Denn die tatsächliche Lohnentwicklung wird weiterhin maßgeblich durch den Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel sowie zusätzliche Personalbedarfe, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 113c SGB XI, geprägt und liegt regelmäßig oberhalb der Grundlohnrate.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

Tarifgebundene und tariflich angebundene Einrichtungen bleiben daher faktisch zur Weitergabe dieser Lohnentwicklungen verpflichtet, ohne dass ihnen noch ein hinreichender Handlungsspielraum verbliebe, auf die tatsächlichen Gehaltssteigerungen angemessen zu reagieren.

Die daraus resultierenden Personalkostensteigerungen würden künftig nicht mehr vollständig refinanziert. Dies würde die Wirtschaftlichkeit und in letzter Konsequenz den Fortbestand vieler Einrichtungen in erheblichem Maße bedrohen. Besonders betroffen wären mittelständische ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen. Die Schließung weiterer Einrichtungen und eine weitere Verknappung des Angebotes wäre die Folge.

Die Regelung ist für Pflegeunternehmen also aus folgenden Gründen nicht tragfähig:

- Pflege ist personalintensiv. Lohnkosten machen bis zu 80 % der Gesamtkosten aus. Tarifsteigerungen, Mindestlohnerhöhungen, Zulagen und Zuschläge liegen regelmäßig deutlich oberhalb der Grundlohnrate.
- Die Regelung erzeugt einen systemischen Widerspruch: Während der Gesetzgeber einerseits die Attraktivität der Pflegeberufe erhöhen und dem Fachkräftemangel entgegenwirken will, begrenzt er andererseits die Möglichkeit der Refinanzierung angemessener Löhne.
- Zwar dürfen laut Absatz 3g Satz 5 die zum 1. Januar 2027 gezahlten Gehälter nicht unterschritten werden. Dies schützt jedoch nur den Status quo und verhindert notwendige Gehaltssteigerungen zur Personalgewinnung und -bindung.
- Besonders betroffen sind mittelständische ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen, die nicht über finanzielle Puffer verfügen, um die Differenz zwischen realen Personalkostensteigerungen und der Grundlohnrate aufzufangen.
- Die Maßnahme widerspricht den Anforderungen der Pflegemindestlohnverordnung und den tarifvertraglichen Verpflichtungen, denen zahlreiche Einrichtungen unterliegen.

Völlig unklar bleibt zudem die gesetzliche Verwendung des Begriffs „Vergütung“. Es ist nicht ersichtlich, ob sich die Deckelung auf die Gesamtanpassung der Pflegesätze im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen, auf die gesamten Personalkosten, auf durchschnittliche Pflegepersonalkosten oder auf die tatsächlichen einzelnen Gehälter beziehe. Diese Unklarheit lässt eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Vergütungsverhandlungen und betriebliche Personalplanungen entstehen, sollte die Regelung so bestehen bleiben.

Sollte sich der Begriff „Vergütung“ sogar auf Gesamt- oder Gesamtpersonalkosten beziehen, wäre unklar, wie künftig Personalmehrungen, Transformationsstellen oder die Vorhaltung fixer Kurzzeitpflegeplätze vereinbart und finanziert werden sollten. Gerade in diesen Bereichen sind strukturelle Weiterentwicklungen notwendig, die sich nicht innerhalb einer pauschalen Deckelung auf die Grundlohnrate abbilden lassen.

Zusätzlich bleibt ungeklärt, wie mit nicht ausgeschöpften Steigerungsspielräumen in den Folgejahren umzugehen sei. Wenn eine Einrichtung in einem Jahr mit ihrer Vergütungsanpassung unterhalb der Grundlohnsummensteigerung geblieben wäre, bliebe offen, ob und in welchem Umfang dieser nicht

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

genutzte Spielraum im Folgejahr nachgeholt werden könne. Ohne eine eindeutige Regelung drohen auch insoweit erhebliche Unsicherheiten in der Vergütungs- und Personalplanung.

Ebenso offen ist, welche Anforderungen Einrichtungen ab dem 1. Januar 2027 konkret umzusetzen hätten. Unklar ist insbesondere, ob Einrichtungen, die ihre Pflegesatzverhandlungen erst zum 1. Februar 2027 oder später führen, noch eine Refinanzierung erhielten und ob das RÜE bereits zwingend auf den Stand zum 1. Januar 2027 anzupassen sei. Ohne klare Übergangs- und Stichtagsregelungen drohen erhebliche Rechtsunsicherheiten und regionale Verwerfungen in der Vergütungspraxis.

Der VDAB e.V. lehnt die Aussetzung der Tariftreueregelung und die damit verbundene Deckelung der Vergütungssteigerungen auf die Grundlohnrate in dieser Form entschieden ab. Die Regelung wird zu Betriebsschließungen, Angebotsreduzierungen und einer weiteren Verschärfung des Personal- und Angebotsmangels in der Pflege führen.

Forderung des VDAB e.V.:

- Zahlung von Entgelten bis zur Höhe tarifvertraglicher Vereinbarungen dürfen, unabhängig der Art der Trägerschaft, nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.
- Diese Aufwendungen müssen weiterhin vollständig refinanziert werden. Die mit der Aussetzung verbundene Kostenreduktion wird bereits dadurch erreicht, dass der bislang bestehende Automatismus eines jährlich steigenden regional üblichen Entgeltniveaus (RÜE) gebremst wird; ein zusätzlicher Ausschluss der Refinanzierung tatsächlich entstehender Personalkosten ist daher weder sachgerecht noch tragfähig.
- Den Pflegeeinrichtungen muss es weiterhin möglich sein, unter Berücksichtigung ihrer Personalstruktur, arbeitsvertraglichen Bindungen, der regionalen Arbeitsmarktsituation, des Fachkräftemangels und der konkreten Wettbewerbssituation eine Bezahlung bis zur Höhe tariflicher Entgelte vorzunehmen, ohne dass dies im Rahmen von Vergütungsverhandlungen als unwirtschaftlich zurückgewiesen werden kann.
- Zugleich bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen dazu, dass tatsächliche Tarifsteigerungen, sonstige arbeitsvertraglich geschuldete Vergütungsanpassungen sowie strukturell erforderliche Personalkostensteigerungen auch künftig verhandlungs- und refinanzierungsfähig bleiben.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

§§ 55, 56, 59b Finanzierung – Einnahmenseitige Maßnahmen

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze:

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze der GKV bedeutet für Arbeitgeber eine erhebliche Mehrbelastung. In der Pflegebranche, in der viele Führungskräfte und Fachkräfte Gehälter oberhalb der bisherigen BBG beziehen, steigen die Arbeitgeberanteile zur Pflegeversicherung spürbar. Dies verschärft den ohnehin bestehenden wirtschaftlichen Druck auf die Einrichtungen.

Beitrag für geringfügig Beschäftigte (§ 59b):

Die Einführung eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe des vollen Beitragssatzes von 3,6 % auf das Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung stellt eine erhebliche und einseitige Mehrbelastung für Arbeitgeber dar. Gerade in der ambulanten Pflege werden Minijobs als flexibles Personalinstrument eingesetzt. Die Verteuerung dieser Beschäftigungsverhältnisse reduziert die personalwirtschaftliche Flexibilität und ist insbesondere für mittelständische Pflegeunternehmen eine spürbare Mehrbelastung.

Beitragszuschlag für beitragsfreie Mitversicherung (§ 55 Absatz 3b):

Die Einführung eines Beitragszuschlags von 0,52 Prozentpunkten für die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten und Lebenspartnern ab 2028 wird vom VDAB zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Ausnahmetatbestände (Kind unter 7, pflegende Angehörige, Erwerbsminderung, Regelaltersgrenze) sind sachgerecht.

Forderung des VDAB e.V.:

Die Mehrbelastungen für Arbeitgeber durch BBG-Anhebung und Minijob-Verbeitragung müssen in den Vergütungsverhandlungen vollständig refinanzierungsfähig sein.

§ 75a und § 113e Maßnahmen zur Förderung von Innovation und Digitalisierung

Der VDAB begrüßt die Maßnahmen zur Förderung von Innovation und Digitalisierung. Insbesondere sind hervorzuheben:

- Die Innovationsregel in § 75a, die zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, im Zeitraum 2027 bis 2031 Abweichungen von Rahmenverträgen zur Erprobung innovativer Konzepte zu vereinbaren.
- Die Transformationsstellenanteile in § 113e, die vollstationären Einrichtungen ermöglichen, bis zu 10 % der Personalstellen fiktiv für digitale und technische Systeme einzusetzen.
- Die 1,6 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen für die Digitalisierung der Langzeitpflege.

Der VDAB gibt jedoch folgende Hinweise:

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

- Die Digitalisierungsmittel von 1,6 Milliarden Euro müssen transparent und zugänglich für alle Einrichtungen – unabhängig von Trägerart und Größe – ausgestaltet werden. Mittelständische Anbieter dürfen nicht durch übermäßige Antragskomplexität benachteiligt werden.
- Die Transformationsstellenanteile sind bisher auf vollstationäre Einrichtungen beschränkt. Der ambulante und teilstationäre Bereich muss gleichberechtigt einbezogen werden.
- Die Laufzeit der Innovationsregel bis 2031 und der Transformationsstellenanteile bis 2032 ist zu kurz. Digitale Transformation erfordert langfristige Planungssicherheit.
- Die Beschränkung der Transformationsstellenanteile auf 10% der Stellendifferenz zwischen vereinbarten Personalmenge und den maximal zu vereinbarenden Personalmengen nach §113c, sowie der Bezug auf den Pflegemindestlohn nach Pflegearbeitsbedingungenverordnung ist zu knapp bemessen. Der Anwendungsbereich bezieht sich damit nur auf einen kleinen Anteil der insgesamt nach § 113c möglichen zusätzlichen Personalstellen. Selbst 10 % dieser Differenz umfassen insbesondere für kleine und mittlere Einrichtungen nur einen sehr geringen Stellenanteil. Unklar ist zudem, welcher Mindestlohn hierbei konkret zugrunde gelegt wird und welches Qualifikationsniveau für diese Stellen angenommen wird. Einrichtungen, die bereits über der Mindestpersonalausstattung liegen oder § 113c bereits weitgehend beziehungsweise vollständig umgesetzt haben, haben kaum oder gar keine Möglichkeit, hiervon zu profitieren. Es bleibt zudem unklar, wie dieses Budget nachhaltig zur Entlastung der Pflegekräfte beitragen soll. Schafft die Pflegeeinrichtungen es im Folgejahr, die Lücke zu den Personalmengen nach §113c zu schließen, fiele die Refinanzierung der technischen Systeme weg. Diese Aufwendungen können und dürfen langfristig nicht allein auf dem Deckel der Pflegeeinrichtung verbleiben.

Forderung des VDAB e.V.:

- Die Digitalisierungsförderung muss bürokratiearm und trägerfreundlich ausgestaltet werden.
- Transformationsstellenanteile müssen auch für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen ermöglicht werden.
- Innovationsregeln und Transformationsstellenanteile müssen entfristet werden.

§ 82 Finanzierung der Pflegeeinrichtungen

Die Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen für betriebsnotwendige technische und digitale Systeme nach Absatz 1a begrüßen wir ausdrücklich.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

Zusammenfassende Bewertung und übergreifende Forderungen

Der VDAB e.V. erkennt die Notwendigkeit einer finanziellen Stabilisierung der sozialen Pflegeversicherung an. Der vorliegende Entwurf enthält durchaus positive Ansätze, insbesondere bei der Digitalisierung, der Innovationsförderung und der Vereinfachung des Leistungsrechts.

Gleichwohl überwiegen die gravierenden Bedenken:

- Die Aussetzung der Tariftreueregelung und die Deckelung der Vergütungssteigerungen auf die Grundlohnrate gefährden die wirtschaftliche Existenz vieler Pflegeeinrichtungen und verschärfen den Fachkräftemangel.
- Die Anpassung der Begutachtungssystematik dient primär als Sparinstrument und führt dazu, dass Menschen mit anerkanntem Unterstützungsbedarf künftig keinen oder einen niedrigeren Pflegegrad erhalten.
- Die Leistungskürzungen beim Entlastungsbudget und beim Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 stehen im Widerspruch zum Präventionsgedanken des Gesetzes.
- Die Verlängerung der Verweildauerstufen erhöht die Eigenanteile der Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege und konterkariert das erklärte Ziel ihrer Begrenzung.
- Die Mehrbelastungen für Arbeitgeber durch BBG-Anhebung und Minijob-Verbeitragung werden nicht als refinanzierungsfähige Kosten anerkannt.

Der VDAB e.V. fordert den Gesetzgeber auf, den Entwurf in den genannten Punkten grundlegend zu überarbeiten. Eine nachhaltige Pflegereform gelingt nur mit starken Pflegeanbietern und nicht gegen sie. Wer die Finanzierung stabilisieren will, darf nicht die Versorgung destabilisieren.

Der VDAB e.V. fordert zusammenfassend:

1. Die Beibehaltung der vollständigen Tarifrefinanzierung oder zumindest eine sachgerechte Ausnahmeregelung für nachgewiesene Tarifentgelte.
2. Die Rücknahme der hälftigen Auszahlung des Entlastungsbudgets bei den Pflegegraden 2 und 3 in den ersten drei Monaten.
3. Die Rücknahme der Kürzung des Entlastungsbetrags bei Pflegegrad 1.
4. Die Rücknahme der Verlängerung der Verweildauerstufen in § 43c.
5. Eine transparente und wissenschaftlich fundierte Ausgestaltung der Begutachtungsanpassung unter Einbeziehung der Leistungserbringer.
6. Die Ausweitung der Digitalisierungsförderung und der Transformationsstellenanteile auf den ambulanten und teilstationären Bereich.
7. Die Refinanzierungsfähigkeit aller durch das Gesetz verursachten Arbeitgebermehrkosten.

Eine angemessene Stellungnahmefrist und eine frühzeitige, substanzielle Beteiligung der Leistungserbringerverbände bei der Ausgestaltung der Richtlinien und Verordnungen.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.

Deutsche Bank AG Essen | BLZ 360 700 50 | Konto 628 400 400 | IBAN DE59 3607 0050 0628 4004 00 | BIC DEUTDEDEXXX
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. | Gemeinnütziger Fachverband mit Sitz in Essen, VR-Nr. 3446 | USt-Id-Nr.: DE 199569398